

Vorlage Nr.: 0070/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	20.05.2020		N			
Rat	Entscheidung			Ö			

Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Zuwendungen des Fördervereins Kindertagesstätte Berliner Platz e.V. an die Kindertagesstätte Berliner Platz

Anlage:

Schreiben des Fördervereins Kindertagesstätte Berliner Platz e.V. vom 21.04.2020

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Förderverein Kindertagesstätte Berliner Platz Soltau e. V hat im Haushaltsjahr 2019 der Kindertagesstätte Berliner Platz diverse Sachzuwendungen (siehe Anlage) im Wert von insgesamt 3.796,99 Euro gespendet.

Der Förderverein ist damit einverstanden, dass seine Zuwendungen öffentlich behandelt werden.

Gemäß § 111 Abs. 7 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entscheidet der Rat über die Annahme von Spenden.

Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze von 100,- EUR nicht übersteigt, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an der Verwaltungsausschuss über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen. Bei der Überschreitung der Wertgrenze von 2000,- EUR entscheidet der Rat (§ 26 KomHKVO)

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Die gespendeten Vermögensgegenstände werden in der Anlagenbuchhaltung mit den genannten Werten erfasst und über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. In gleicher Höhe werden die Spenden als Sonderposten erfasst und ebenfalls über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände abgeschrieben.

3. Beschlussvorschlag:

Die Stadt Soltau nimmt die Zuwendung vom Förderverein Kindertagesstätte Berliner Platz e.V. in Höhe von 3.796,99 EUR für die Kindertagesstätte Berliner Platz an.